

Hausordnung der Freien Evangelischen Schule Weißenfels (Stand September 2021)



I. Allgemeines

Diese Ordnung soll dazu dienen, das Zusammenwirken von Schülern, Lehrern, Erziehern und Erziehungsberechtigten an der FESW zu unterstützen. Als Schulgemeinde wollen wir bewusst christliche Werte leben. Die Verwirklichung der Satzungs- und pädagogischen Richtlinien der FESW erfordert die Mitwirkung aller Beteiligten, sowohl der Mitarbeiterschaft, als auch der Schulelternschaft. Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz sowie Hilfsbereitschaft und gegenseitige Wertschätzung, sollen unseren Schulalltag prägen, sie dienen grundsätzlich dem Erhalt des schulischen Friedens. Diese Ordnung gilt für alle Schul- und Hortveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes und für alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, auch, wenn dies außerhalb der regulären Unterrichtszeit geschieht.

Die Hausordnung beruht auf den geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt und ergänzt diese.

Zur Vereinfachung werden im folgenden Text die männlichen Formen von Personen verwendet.

In der FESW ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Artikel 1 GG) herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. Ebenso wird Artikel 3 des GG in besonderer Weise gewürdigt. Es ist verboten, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen verbotener Organisationen stellen Straftaten dar und muss vom Schulträger zur Anzeige gebracht werden. Alle zur Schulgemeinde Gehörenden stehen in der Verantwortung, die Gebote christlicher Nächstenliebe zu beachten, diese zu fördern sowie sich für ein friedliches und konstruktives Miteinander einzusetzen.

Der Geschäftsführer und/oder die Schul- und Hortleitung üben das Hausrecht in der Schule/dem Hort /dem Schulgelände aus, in Abwesenheit die Mitarbeiter* des Schulträgers. Die Rechte des Schulträgers bleiben davon unberührt.

II. Betreten des Schulgeländes

II. a) Zutrittsberechtigte

Schulfremde Personen melden sich grundsätzlich unaufgefordert per Wechselsprechanlage im Schulsekretariat an. Der Zugang erfolgt jeweils über den Haupteingang. Unberechtigter Aufenthalt im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände kann nach einer Ermahnung mit einem Hausverbot geahndet werden.

Als schulfremde Personen gelten nicht:

- alle schulischen Mitarbeiter*,
- Praktikanten, Referendare, Sozialdienstleistende,
- die Schüler und Schülerinnen der FESW,
- Eltern/Erziehungsberechtigte / mit Vollmacht ausgestattete Abholberechtigte,
- die Mitglieder des Schulvereins,
- Vorstandsmitglieder des Schulträgers.

Verordnungsbedingt (Corona-Eindämmungs-VO) kann es zu Einschränkungen des Zutrittsrechtes auf das Schulgelände bzw. zum Schulhaus kommen.

II. b) Öffnungszeiten

Die Mitarbeiter* haben im Regelfall ab 06:00 Uhr Zugang zu den Schulgebäuden.

Die Schulgebäude und das Schulgelände sind im Regelbetrieb wie folgt geöffnet:

Haus 1: 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Haus 2: 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

In der Ferienzeit: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Haus 2)

Außerhalb dieser Zeiten sind die Schulgebäude/das Schulgelände auch für:

- Mitglieder von Arbeitsgremien/Konferenzen nach der Schulgesetzgebung des Landes,
- Schulleitern (Elternabende, Reinigung, Schulfeste, klasseninterne Termine),
- Teilnehmer von trägerinternen Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen, Arbeitsbesuche VEBS),
- Gäste schulischer Veranstaltungen,
- die Schulaufsichtsbehörde sowie den Eigentümer (Haus 2) geöffnet.

Alle Veranstaltungen enden in der Regel spätestens um 22:00 Uhr.

Die Schulgebäude und das Gelände sollte von allen Personen zeitnah nach Veranstaltungsende verlassen werden.

Ausnahmen, bezüglich der Nutzung nach 22:00 Uhr (z.B. Leseabend/Lesenacht), Zugang an den Wochenenden (Putzen) sowie an den Feiertagen oder in den Ferien, müssen mit dem Schulträger oder seinem beauftragten Bevollmächtigten vorher vereinbart werden. Der Geschäftsführer, der Vorstand sowie das technische Personal, (Hausmeister) haben zu jeder Zeit Zugang zum Schulgelände/Schulgebäude (z.B. bei Gefahr in Verzug, Bereitschaftsdienste).

In Zeiten von behördlich verordneten Schulschließungen oder Einschränkungen (Distanzunterricht /Notbetreuung) werden die Öffnungszeiten entsprechend angepasst. Alle Eltern werden aufgefordert die aktuell gültigen Regelungen verbindlich einzuhalten.

III. Verhalten auf dem Schulgelände

III. a) Unterrichts- und Pausenzeiten

Den jeweils aktuell gültigen Regelungen, festgehalten im Landes-Hygiene-Rahmenplan oder in den Verordnungen des Landkreises bzw. des Landes, sind in der Gestaltung der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die jeweiligen Unterrichts- und Pausenzeiten für das laufende Schuljahr werden in der Regel im Hausaufgabenheft oder über SchoolFox bekanntgegeben, die Erziehungsberechtigten sind demzufolge informiert.

Die Schulleitung überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und regelt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie deren Entlassung bei Beendigung der Grundschulzeit. Sie entscheidet über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu zehn Unterrichtstagen. Die Schulleitung ist im Zusammenwirken mit den Lehrkräften zur Kontrolle der Anwesenheit der Schüler* verpflichtet.

III. b) Unterrichtsbeginn

Die Schüler* betreten frühestens 07:30 Uhr das Schulgebäude. Hortkinder haben ab 06:00 Uhr bzw. in den Ferien ab 07:00 Zugang zum Schulhaus. (Ausnahme: Notbetreuung im Hort)

III. c) Unterricht

Die Unterrichtsräume werden nach Aufforderung des Klassen- oder Fachlehrers oder nach Erlaubnis eines Vertretungslehrers betreten. Kopfbedeckungen und die MNB sind abzunehmen, auf schriftlichen Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die MNB getragen werden.

Der Unterricht beginnt und endet in der Regel durch den unterrichtenden Lehrer*.

Gegenstände und Wertsachen, vor allem aber Mobiltelefone und andere digitale Geräte wie z.B. Spielkonsolen bleiben zu Hause. Bei Zuwiderhandlung ist das schulische Personal berechtigt, die Übergabe der Geräte zu fordern und durchzusetzen. Die Gegenstände sind im Sekretariat durch die Erziehungsberechtigten abzuholen. Bei Verlust bzw. Beschädigung von unaufgefordert mitgebrachten Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Zusatz Gesamtkonferenz 09.2019:

Des Weiteren wurde durch Beschluss in der GK in die Hausordnung aufgenommen, dass sowohl internetfähige Smartwatches bzw. ähnliche digitale Endgeräte, als auch ein Smartphone nicht erlaubt sind, solange der Schüler* sich auf dem Schulgelände befindet. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages sowie der Genehmigung durch den Schulträger.

Das Essen und Trinken sind während des Unterrichts grundsätzlich untersagt. Ausnahmen regelt der Klassen- oder Fachlehrer*.

Das Öffnen von großen Fenstern ist nur mit Einverständnis des unterrichtenden Lehrers möglich. Das regelmäßige Lüften ordnet der jeweilige Lehrer/Erzieher* an.

Der Sportunterricht endet 10 Minuten vor der Pause, so dass den Schülern* Zeit zum Umziehen bleibt sowie die Schüler* rechtzeitig wieder in ihrem Klassenraum sind.

Zur Vermeidung von Verletzungsfahren dürfen die Schüler* während des Sportunterrichts keinerlei Schmuck tragen. Dasselbe gilt beim Schwimmunterricht.

Im Übrigen gelten die Klassenraumordnungen.

III. d) Pausen

Die kleinen Pausen dienen dem Lehrer- und Raumwechsel. Der Wechsel zwischen den Schulhäusern 1 und 2 sowie der Sporthalle soll über den Haupt- oder ggf. über den Nebeneingang erfolgen. Mit dem Erreichen des Unterrichtsraumes oder Ortes (z.B. Gestaltkurse, Sportunterricht, Schulgartenunterricht) stellen die Schüler ihre Unterrichtsbereitschaft wieder her.

In den Hofpausen begeben sich alle Schüler* auf den Schulhof:

- Haus 1 → Spielplatz
- Haus 2 → Park/vorderer Schulhof

Ab 11:45 Uhr können die Schüler das Mittagessen entweder im Speiseraum oder im Klassenraum einnehmen. Die Ausgabe und Betreuung erfolgt durch die Mitarbeiter* der Hauswirtschaft, durch das Lehrpersonal sowie den diensthabenden Hortmitarbeiter*. Dieselbe Regelung gilt im Schulhaus 1.

III. e) Unterrichtsschluss

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Räume von den Klassen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, die Tafeln zu säubern und grober Schmutz/Müll ist zu beseitigen.

Alle Mitarbeiter* achten darauf, dass die Fenster je nach Wetterlage geschlossen werden. Spätestens zum Dienstenende müssen alle Fenster (auch Rauchabzugsanlage) entweder durch den unterrichtenden Lehrer* oder /und den diensthabenden Hortmitarbeiter* kontrolliert werden.

III. f) Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Jede Klasse entsorgt täglich in eigener Verantwortung in ihrem Klassenraum den Müll. Dieser wird nach Verwertung getrennt. Dafür stehen verschiedene Recyclingtonnen zur Verfügung.

Zweimal pro Woche reinigen die Eltern der jeweiligen Klasse selbstständig ohne Aufforderung ihren Klassenraum. Eine Liste der zu erledigenden Arbeiten hängt aus. Ein Schlüssel wird hierfür vom Schulträger zur Verfügung gestellt, dieser wird wöchentlich in der Klassenelternschaft weitergegeben. Ein sorgsamer Umgang ist unbedingt zu gewährleisten. Vorsätzliche Verschmutzungen und Sachbeschädigungen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände, einschließlich eventueller Schmierereien, sind vom Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen. Schüler* können erzieherisch verpflichtet werden, bestimmte Bereiche grob zu reinigen, um die solidarische Grundordnung aufrechtzuerhalten.

Die Schüler* können die Klassenräume, die Horträume, die Flure sowie den Schulhof unter Anleitung ihrer Lehrer* und Erzieher* mitgestalten. Hierbei legen wir Wert auf einen bewusst biblisch- pädagogischen Inhalt. Da die FESW ein ansprechender Lernort sein soll, sorgen Mitarbeiter*, Schulleitern und Schüler* für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem jeweiligen Schulgelände. Abfälle und Verpackungsreste gehören in die Abfallbehälter.

Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände, inklusive in den Gebäuden ist strikt untersagt. Ebenso gilt ein striktes Alkoholverbot.

III. g) Verhalten im Falle eines Brandes

Vergleiche Anlage (Brandschutzordnung und Fluchtwegepläne der Schule)

III. h) Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofes (Haus 2) ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet. (Ausnahme: Feuerwehr, Rettungsdienste, Menü- Service, Bürgergenossenschaft, Havariedienste)

Das Parken ist vor der Toreinfahrt am Schulhaus 2 aufgrund der immer zu gewährenden Zufahrt für Not- und Rettungsdienste gänzlich untersagt!

Fahrzeuge aller Art dürfen grundsätzlich nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden! Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.

Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz (Fahrradständer Seiteneingang Haus 2 / Fahrradständer Friedhof - Haus 1) abgestellt werden. Falls doch das Fahrrad auf den Schulhof abgestellt wird, ist dieses grundsätzlich zu schieben. (Unfallgefahr)

Das Werfen von Gegenständen aller Art ist untersagt. Bälle dürfen jedoch verwendet werden. Die Aufsichtspersonen sind angehalten die Hausordnung durchzusetzen. Das Fußballspielen ist nur auf dem Bolzplatz erlaubt. Gegenseitige Rücksichtnahme gehört auch in den Pausen zu den gelebten Werten der FESW.

III. i) Verboten, gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, auch von entsprechenden Attrappen, von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, auch von Laserpointern und Feuerwerkskörpern ist ebenso streng verboten wie deren Weitergabe, Entgegennahme oder deren Gebrauch.

Solche Gegenstände können von jedem schulischen Mitarbeiter* eingezogen werden. Sie werden bei der Schulleitung hinterlegt. Diese entscheidet über eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten sowie über den Verbleib der Gegenstände.

IV. Verlassen des Schulgeländes; Fehlen und Beurlaubung

IV. a) Verlassen des Schulgeländes

Für alle Schüler* ist der Aufenthalt während der Pausen außerhalb des Schulgeländes untersagt. Ausnahme ist hier Haus 1, da der Spielplatz der FESW als Pausenhof genutzt wird.

Schüler*/Hortkinder der FESW dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit (Unterrichts- und Pausenzeit sowie Hortbetreuungszeit) nicht ohne schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung wie Sportunterricht, Schulgartenunterricht, Schwimmunterricht der 3. Klassen, Wander- und Projektstage, Klassenfahrten, Berufetag, Fahrradprüfung sowie diverse Hortangebote oder Arbeitsgemeinschaften. Hierbei werden sie von den Mitarbeitern der FESW begleitet und beaufsichtigt.

Hortkinder können durch Abgabe einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern zur festgelegten Zeit das Schulgelände alleine verlassen. Ansonsten werden die Schüler* grundsätzlich von den Hortmitarbeitern an ihre Eltern, Großeltern oder sonstige Berechtigte übergeben. Hierzu muss dem Schulträger eine aktuelle Berechtigung/ Vollmacht in schriftlicher Form vorliegen.

Geht es einem Schüler* während der täglichen Schulzeit wegen Krankheit/Unfall nicht gut oder fühlt er sich unwohl, sodass er am Unterricht nicht mehr teilnehmen kann, so hat er dies während des Unterrichts dem Klassen- oder Fachlehrer sowie in den Pausen einer jeweiligen Aufsichtsperson mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend durch das Sekretariat / die Lehrkraft / den Erzieher* per SchoolFox benachrichtigt. Es werden dazu alle eventuell erforderlichen Maßnahmen der Rettungskette (Erste-Hilfe, Krankenwagen rufen, etc.) parallel eingeleitet. Unsere Mitarbeiter* sind ausgebildete Ersthelfer, sodass eine Erstversorgung vor Ort stattfinden kann. Die erkrankten/verunfallten Schüler* sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten abzuholen, solange werden sie vor Ort beaufsichtigt.

IV. b) Fehlen eines Schülers

Ein Grund für plötzliches, entschuldigtes Fehlen kann in der Regel nur in Erkrankungen oder unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Witterungsverhältnisse, Verkehrslage) liegen.

In diesen Fällen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten umgehend per SchoolFox selbst die Schule.

IV. c) Beurlaubung/Freistellung

Die Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht während der Schulpflicht ist laut Schulgesetzgebung grundsätzlich möglich. Grundlage einer solchen Beurlaubung ist jedoch nur ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten. Ein solcher Antrag ist spätestens 14 Tage vor Eintritt des Ereignisses schriftlich bei dem Klassenleiter einzureichen, die Schulleitung trifft hierzu eine zeitnahe Entscheidung. Sie entscheidet über die Freistellung des Schülers* von bis zu zehn Unterrichtstagen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die Freistellung zu Sportveranstaltungen / Wettkämpfen / musikalischen Wettbewerben / Mathematikolympiade / sonstige Auftritte während der schulpflichtigen Unterrichtszeit liegt im Ermessen der Schulleitung.

IV. d) Befreiung vom Sportunterricht

Die Befreiung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Der Sportlehrer benötigt für seine Entscheidung ein kinderärztliches

Attest, auf welches nur bei vorübergehender, offenkundiger Behinderung verzichtet werden kann. Für eine längere Befreiung ist die Schulleitung zuständig, die ggf. auf Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Befreiung entscheidet.

V. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

V. a) Kommunikation

Gegenseitige Wertschätzung und Respekt sind wichtige Mittel einer sachlichen Kommunikation sowie Leitbild der Schulgemeinde. Alle Mitarbeiter*, insbesondere die Lehrkräfte und Erzieher*, verfügen über die nötigen pädagogischen Kompetenzen in der Bewertung von Situationen und Sachverhalten. Lob, Anerkennung, Freundlichkeit und konstruktive Hinweise gehören im Rahmen der Erziehungsarbeit zum pädagogischen Portfolio.

Eine sachliche, wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation helfen einander, Eskalationen sowie Missverständnisse in der Beurteilung von Sachverhalten zu vermeiden. Der selbstverständliche Weg zur Verhinderung oder Lösung von Konflikten ist und bleibt das klärende Gespräch. Dabei ist auf Vertraulichkeit sowie die Regeln gelingender Kommunikation zu achten. Eventuelle Konflikte werden nicht in der Öffentlichkeit, wie in der Presse und den digitalen Medien, kommuniziert.

Die Erziehungsberechtigten werden frühzeitig vom Klassenlehrer, Fachlehrer oder den Mitarbeitern des Hortes über Verhaltensauffälligkeiten oder Fehlverhalten ihrer Kinder informiert, damit die Erziehung in der Familie die pädagogische Arbeit an der FESW ergänzen kann und umgekehrt. Zielführende Konfliktgespräche können bei Bedarf mit der Schul- und Hortleitung, der Schulsozialarbeiterin sowie ggf. mit der Geschäftsleitung des Schulträgers vereinbart werden.

V. b) Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Schüler* den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte. Beispiele dafür sind:

- ein sachlich-klärendes Gespräch führen,
- dem Schüler* sein falsches Verhalten gefühlvoll einsichtig machen,
- den Schüler* des SJG 3/4 auffordern (ohne Bloßstellung, keine Herabwürdigung), seine Auffassungen zu den vereinbarten Verhaltensregeln in der Schule/der Klasse darzulegen,
- auf den Schüler* erzieherisch einzuwirken, sich bei dem Betroffenen zu entschuldigen,
- Hilfeleistung für den Einzelnen oder für die Gruppe zu übernehmen,
- eventuell Wiedergutmachung bei dem Betroffenen zu leisten.

V. c) Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos bleiben oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, können besondere pädagogische Erziehungsmaßnahmen getroffen werden.

Als besondere pädagogische Erziehungsmaßnahmen sind vorgesehen: (§44 Schulgesetz)

- zeitweiliger Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde,
- nach Absprachen im pädagogischen Team, dem Schüler* seine Persönlichkeit prägende / erzieherische Aufgabe im Umfeld der Schule zu erteilen, diese dürfen nicht herabsetzend, herabwürdigend oder diskriminierend sein,

- schriftlicher Eintrag ins Hausaufgabenheft / Mitteilungsheft,
- schriftliche Ankündigung von außerordentlichen Ordnungsmaßnahmen durch die Schul- und Hortleitung
- im Hort bedeutet dies konkret: Hausaufgabenausschluss nach zweimaliger Verwarnung, zeitweiliger Ausschluss aus dem Hort bei Störung des Schulfriedens

Jede besondere Erziehungsmaßnahme wird den Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch (ggf. schriftlich) mitgeteilt

V. d) Ordnungsmaßnahmen nach § 44 Schulgesetz / § 9 Schulvertrag

Werden Anordnungen der Schulleitung oder Ordnungsbeschlüsse trägerinterner Gremien nicht befolgt, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- schriftlicher Verweis
- zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht
- Überweisung in eine parallele Klasse

Sofern Schüler* und Erziehungsberechtigte dauerhaft die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den inneren und äußeren Schulfrieden nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie gegen ihre Pflichten gemäß der pädagogischen Konzeption sowie dem Schulvertrag des Schulträgers (lt. § 3) verstoßen, können folgende außerordentliche Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Androhung zur Aufhebung des Schul- bzw. Hortvertrages
- Fristlose oder fristgemäße Kündigung des Schulvertrages nach § 9 Schulvertrag
- Fristlose oder fristgemäße Kündigung des Schulvertrages nach § 4 Hortvertrag

V. e) Vermittlungsausschuss

Zur Schlichtung von vertrauensschädigenden Konfliktsituationen, die im Schul- und Hortleben entstanden sind, besteht die Möglichkeit den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Der Ausschuss wird nur tätig, wenn der Schulfrieden gefährdet ist und bereits zielführende Konfliktgespräche stattgefunden haben. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Schulträger zu stellen. Der Träger sowie die Schul- u. Hortleitung sowie die Schulsozialarbeiterin beraten über die sachliche Relevanz und entscheiden, ob der Vermittlungsausschuss tätig wird. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 5 ständigen Mitgliedern (1 Gesamtkonferenzmitglied/der Klassenlehrer* / 1 Elternratsmitglied, der Schul- oder Hortleitung, der Schulsozialarbeiterin, dem Schulträger) sowie dem jeweiligen Antragsteller.

Die Gesamtkonferenz / das Hortkuratorium beruft jeweils in der ersten Sitzung eines Schuljahres aus dem Kreise der gewählten Mitglieder der Konferenz die benötigten Vertreter. Der Schulträger leitet und moderiert den Ausschuss sowie ist er für die Einladung des Ausschusses und die Protokollführung zuständig. Auftrag und Ziel soll sein, dass der Ausschuss gemeinsam im Sinne aller Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung findet. Hierfür gilt die Geschäftsordnung des Schulträgers. Die Ergebnisse werden nicht in der Öffentlichkeit (Presse, digitale Medien, etc.) kommuniziert, sondern unterliegen der Verschwiegenheit.

Sachbezogene Informationen über die vereinbarten Ergebnisse können in der nachfolgenden Gesamtkonferenz zur Kenntnis gegeben werden.

V. f) Strafanzeigen

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände der FESW oder bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes weisen wir auf das Hausrecht hin.

Vorsätzliche Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung und Körperverletzung gegenüber den Mitarbeitern der FESW werden nach Abwägung der Sachlage zur Anzeige gebracht. Ebenso werden antisemitische, sexistische, rassistische Ereignisse und die Verherrlichung der nationalsozialistischen oder anderer menschenverachtender Diktaturen nicht geduldet, sondern im Rahmen der rechtsstaatlichen Möglichkeiten geahndet. Der Schulträger entscheidet gemeinsam mit der Schulleitung/Hortleitung über geeignete und angemessene rechtliche Maßnahmen, wie o.g. Vorkommnisse zur Anzeige zu bringen sind. Das Recht anderer, insbesondere das der Geschädigten, persönliche Strafanzeige zu stellen, bleibt unberührt.

VI. Haftung

Schüler* bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für den von den Schülern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Für Verstöße gegen die EU-DSGVO haftet allein der Verursacher.

Die Schule haftet bei Körper- oder Sachschäden auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Unfallversicherer der Schüler: Unfallkasse Sachsen- Anhalt

Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder und sonstiges mitgebrachtes Privateigentum, übernimmt der Schulträger keine Haftung. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Hausordnung der FESW tritt erstmals mit dem Schuljahr 2018/2019 am 09.08.2018 in Kraft. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich in der Regel jeweils um ein Schuljahr. Die Gesamtkonferenz kann auf Antrag eine Änderung der Hausordnung beschließen. Die Hausordnung wird auf der Schul-Internetseite sowie bei SchoolFox veröffentlicht.

Alle Mitarbeiter* der FESW können die aktuelle Hausordnung im Sekretariat einsehen. Im Schulhaus wird zudem für alle Gäste ein Hinweisschild angebracht, dass in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände die Schul- und Hausordnung der FESW gilt.

Die Erziehungsberechtigten der Schüler* erhalten die Hausordnung der FESW über SchoolFox zur Kenntnis. Alle neu an die FESW gekommenen Schüler* erhalten zeitnah ein Exemplar der Hausordnung per SchoolFox.

Burgwerben, den 09. August 2018

1. Ergänzung am **24.09.2019** // 2. Ergänzung am **06.10.2021**

für die Schulkonferenz

Schulleiterin

gez. Martina Ehlers-Tomanová

für das Hortkuratorium

Hortleiterin

gez. Astrid Buffi

für den Schulträger

Geschäftsführer

gez. Thomas Schmidt